



Berufsrechtskenntnisse – unverzichtbar oder überflüssiger Luxus?

Pflichtfortbildung im Anwaltsrecht für Berufsanfänger? Eine gute Idee!

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Es gibt nur ein Rechtsgebiet, das für die Berufspraxis von ausnahmslos jedem Rechtsanwalt und jeder Rechtsanwältin relevant ist: Das anwaltliche Berufsrecht. Gleichwohl spielt es in der juristischen Ausbildung praktisch keine Rolle und findet in den Staatsprüfungen nicht statt. Das Soldan Institut hat ergründet, wie die Anwaltschaft den 2017 gescheiterten Versuch bewertet, an diesem Status quo etwas auf Gesetzesebene zu ändern. Damals scheiterte im Bundestag ein Vorschlag, der für Berufsanfänger eine obligatorische Pflichtfortbildung im Berufsrecht von zehn Stunden vorgesehen hätte.

I. Die gescheiterte Reform 2017

Ein Kollateralschaden der insgesamt weitgehend missglückten „kleinen BRAO-Reform“ des Jahres 2017 war der vom Bundesjustizministerium (BMJV), Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutschen Anwaltverein (DAV) gemeinsam entwickelte Plan, von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen künftig zumindest rudimentäre Kenntnisse ihres Rechts in eigenen Angelegenheiten, das heißt des anwaltlichen Berufsrechts, abzuverlangen. Angesichts einer durchschnittlichen Lebensarbeitszeit eines Rechtsanwalts von rund 100.000 Zeitstunden¹ schien es den Stakeholdern nicht unzumutbar, den Nachweis einer Schulung im anwaltlichen Berufsrecht in 0,01 Prozent dieses Umfangs, also von 10 Zeitstunden zu verlangen. Für eine solche Anpassung sprach zum einen, dass Deutschland mit das einzige Land in Europa ist, in dem ein Rechtsanwalt zugelassen werden kann, ohne nachgeprüfte Kenntnisse seines eigenen Berufsrechts zu haben.² Zum anderen müssen auch die Angehörigen der eng verwandten Be-

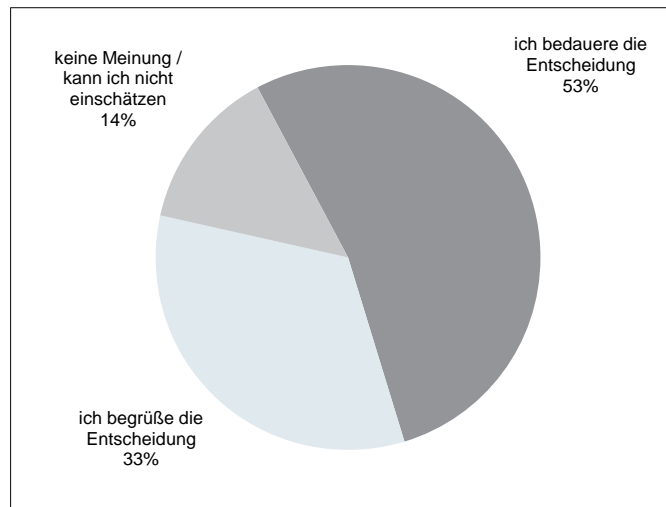


Abb. 1: Meinungsbild zum Verzicht des Gesetzgebers auf Pflicht zum Nachweis von Berufsrechtskenntnissen

rufe des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfer, ja sogar der europäische Rechtsanwalt im Sinne des EuRAG, der in Deutschland die Eignungsprüfung ablegen will, nachweisbare Berufsrechtskenntnisse besitzen.

Die Bundesregierung schlug im September 2016 einen neuen § 43e BRAO vor, der eine Pflicht für neu zugelassene Anwälte enthalten hätte, innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung eine Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Stunden nachzuweisen.³ Auch der Nachweis des Erwerbs von Berufsrechtskenntnissen in einem Zeitraum von sieben Jahren vor der Zulassung, etwa im Rahmen der universitären Ausbildung, hätte die Erfüllung dieser Pflicht belegen können. Den weitergehenden Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins, bereits die Anwaltszulassung von einem Nachweis von Kenntnissen im Berufsrecht abhängig zu machen, lehnte der Gesetzgeber ab. Eine solche Regelung stelle eine unangemessene Belastung der Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung vor der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit dar und könnte auch das mit der deutschen Juristenausbildung verfolgte Leitbild des „Einheitsjuristen“ in Frage stellen.⁴

Der Rechtsausschuss strich aber im März 2017 – vor allem auf Betreiben der CDU/CSU – sogar den Vorschlag des Regierungsentwurfs ersatzlos. Mangelnde Kenntnisse im Berufsrecht, die auch der Rechtsausschuss nicht in Abrede stellte, sollten durch eine verbesserte Ausbildung im Studium oder insbesondere im Referendariat abgestellt werden. Demgegenüber könnte eine verpflichtende Fortbildungsveranstaltung für Berufsanfänger, deren zeitliche und finanzielle Möglichkeiten zu Beginn ihrer Tätigkeit sehr begrenzt seien, diese, so die Sorge des Rechtsausschusses, über Gebühr belasten.⁵ Ein Ausschussmitglied gab zu Protokoll, dass es ausreichend sei, wenn die Rechtsanwaltskammern neu zugelas-

¹ Das durchschnittliche Alter von Rechtsanwälten bei der Erstzulassung beträgt 30 Jahre (Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren, 2014, S. 137), die durchschnittliche Wochenarbeitszeit deutscher Anwälte 51,2 Stunden (Kilian, Anwaltsstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten, Mandate, 2016). Wer bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres berufstätig ist, wird daher den Anwaltsberuf fast 100.000 Stunden ausgeübt haben.

² Kilian, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 5.9.2016, BT-Drucks. 18/9521.

⁴ BT-Drucks. 18/9521, S. 111.

⁵ BT-Drucks. 18/11468, S. 10.

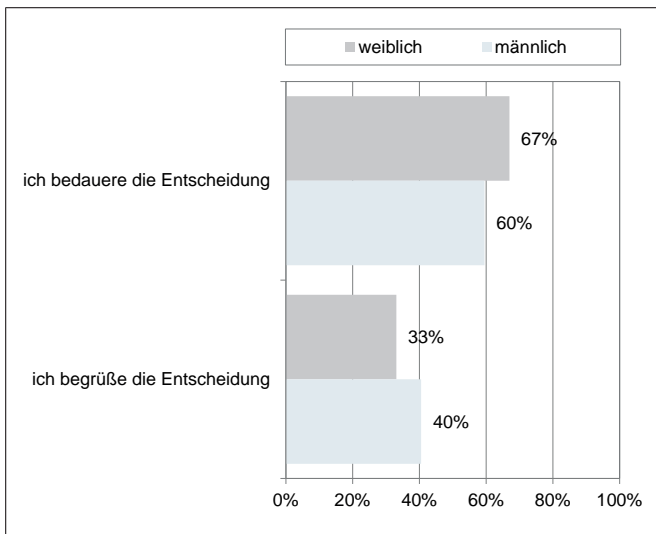


Abb. 2: Meinungsbild zum Verzicht des Gesetzgebers auf Pflicht zum Nachweis von Berufsrechtskenntnissen – nach Geschlecht (nur Entschlossene)*
*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p > 0.05$).

nen Rechtsanwälten ein Informationsblatt in die Hand drücken, dass diese auf die Auffindbarkeit der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften hinweise. Gegen den Willen des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und des Bundesjustizministeriums kam es daher – einstweilen – nicht zu einer allseits erwarteten gesetzlichen Verpflichtung neu zugelassener Rechtsanwälte zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen.

III. Meinungsbild nach dem gescheiterten Reformvorhaben

Nachdem sich der Gesetzgeber 2017 gegen eine Verankerung obligatorischer Berufsrechtskenntnisse für Berufsanfänger entschieden hatte, war für das Soldan Institut von Interesse, wie die Anwaltschaft zu dieser Änderung steht. Für das Berufsrechtsbarometer 2017 wurden die Anwälte deshalb befragt⁶:

„Im Zuge der sogenannten kleinen BRAO-Reform hat der Gesetzgeber die ursprünglich vorgesehene Pflicht für neu zugelassene Rechtsanwälte, eine Ausbildung im anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Stunden nachweisen zu müssen, aus der Gesetzesvorlage (§ 43 d BRAO-E) gestrichen. Welche Meinung haben Sie zu dieser Entscheidung?“

53 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bedauern die Entscheidung des Gesetzgebers und sind der Ansicht, neu zugelassene Rechtsanwälte sollten eine solche Ausbildung nachweisen müssen. 33 Prozent der Befragten begrüßen die Entscheidung des Gesetzgebers, weil sie einen solchen Nachweis für neu zugelassene Rechtsanwälte für überflüssig halten. 14 Prozent der Anwältinnen und Anwälte ha-

ben keine Meinung zu dieser Frage. Lässt man diese außer Betracht, unterstützen 38 Prozent der Teilnehmer die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Streichung des § 43 a BRAO-E im Gesetzgebungsverfahren, 62 Prozent lehnen sie ab. Eine Differenzierung der Teilnehmer zeigt, dass das Antwortverhalten nur durch das Geschlecht, das Alter und den Fachanwaltsstatus eines Befragten beeinflusst ist.⁷ Dies entspricht im Kern den Befunden der früheren Befragung aus dem Jahr 2015, die nach der Unterstützung oder Ablehnung des seinerzeitigen Vorschlags des DAV fragte: Männer begrüßen die Entscheidung des Gesetzgebers, auf eine gesetzliche Pflicht zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen zu verzichten, häufiger (40 Prozent) als Frauen (33 Prozent). Die Anzahl der Befürworter steigt außerdem, je jünger die Befragten sind. Unter den Anwälten bis 40 Jahre befürworteten 52 Prozent die Entscheidung des Gesetzgebers, unter den 41 bis 60-jährigen Anwälten sind es nur noch 39 Prozent und von den über 60-jährigen Anwälten 34 Prozent. Diese altersbedingten Unterschiede sind ausgeprägter als in der früheren Befragung, als sich Zustimmung oder Ablehnung in einer altersbedingten Schwankungsbreite von zehn Prozentpunkten bewegte. Unterschiede ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach Fachanwaltsstatus: Fachanwälte zeigen sich zu zwei Dritteln von der Entscheidung des Gesetzgebers enttäuscht, Nicht-Fachanwälte nur zu 58 Prozent.

III. Ausblick

Die durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgenommene mehrheitlich negative Bewertung der Entscheidung des Gesetzgebers, weiterhin keine Pflicht des Nachweises von Berufsrechtskenntnissen als Voraussetzung anwaltlicher Berufstätigkeit vorzusehen, lässt sich als Handlungsauftrag für die Berufsorganisationen, aber auch für das zuständige Fachministerium begreifen, das Thema auf der Reformagenda des Berufsrechts zu belassen und erneut dafür zu kämpfen, die Rechtslage in Deutschland internationalen Standards anzupassen. Hierfür spricht auch, dass sich Frauen häufiger als Männer für eine entsprechende Reform aussprechen beziehungsweise einen Verzicht bedauern. Da der Frauenanteil in der Anwaltschaft wächst, wird sich die Mehrheit der Befürworter der Pflicht zum Erwerb von Berufsrechtskenntnissen in Zukunft nämlich noch ausweiten.

⁶ Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

⁷ Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten haben der berufliche Status des Rechtsanwalts, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanzleityp, die Dauer der Berufszugehörigkeit, ein etwaiger Fachanwaltsstatus, die Kanzleigröße, die Mandantenstruktur oder die Spezialisierung.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.